

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 24.08.2026  
**Gericht:** Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)  
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren  
**Unternehmen:** BF Worldwide GmbH

---

36b IN 987/22

|  
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

BF Worldwide GmbH, Sredzkistraße 63, 10405 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer  
Registergericht: [REDACTED] HRB 193751  
- Schuldnerin -

|  
hat das Amtsgericht Charlottenburg am 18.08.2026 beschlossen:  
Das Insolvenzverfahren wird wegen Masseunzulänglichkeit eingestellt, § 211 Abs. 1 InsO.

Gleichzeitig wird die Nachtragsverteilung hinsichtlich der zur Masse geflossenen Umsatzsteuerbeträge für 2024 angeordnet (§ 203 InsO).

Der für die Nachtragsverteilung zur Verfügung stehende Betrag beläuft sich derzeit auf 929,81 EUR.  
Das von dem Insolvenzverwalter im Rahmen der abschließenden Gläubigerversammlung vom 15.04.2026 eingereichte Verzeichnis vom 25.04.2025 der bei einer Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen (i.H.v. 589.054,65 EUR) wird zur Einsicht der Beteiligten bei der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts niedergelegt. Den Insolvenzgläubigern wird Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen das Verzeichnis zu erheben. Einwendungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich beim Insolvenzgericht einzureichen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird der Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt Christian Graf Brockdorff, mit der Durchführung der Verteilung beauftragt.

Gleichzeitig wird die Nachtragsverteilung hinsichtlich der zur Masse geflossenen Umsatzsteuerbeträge für 2024 angeordnet (§ 203 InsO).

Den Insolvenzgläubigern wird Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen das Verzeichnis zu erheben. Einwendungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich beim Insolvenzgericht einzureichen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird der Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt Christian Graf Brockdorff, mit der Durchführung der Verteilung beauftragt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung über Anordnung der Nachtragsverteilung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Charlottenburg  
Amtsgerichtsplatz 1  
14057 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Gegen die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens kann Erinnerung (§ 11 Abs. 2 RPflG) eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Charlottenburg  
Amtsgerichtsplatz 1  
14057 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 S. 3 InsO.

Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche

Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Die Erinnerung ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

|  
Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder  
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder  
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

|

Amtsgericht Charlottenburg - Insolvenzgericht - 18.08.2026